

2041 091

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

VOB B § 13 Nr. 4, 7 Abs. 1 u. 2

- a) Als "Mängelfolgeschäden" aus positiver Vertragsverletzung können bei einem VOB-Bauvertrag überhaupt nur solche in Betracht kommen, für die nach § 13 Nr. 7 Abs. 2 Schadensersatz zu leisten wäre.
- b) Bei nach § 13 Nr. 7 Abs. 1 begründeten Ansprüchen handelt es sich stets um Gewährleistungsansprüche, die in den Fristen von § 13 Nr. 4 verjähren.

BGH, Urt. v. 24. November 1969 - VII ZR 177/67 - OLG Hamm
LG Bochum

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 177/67

URTEIL

Verkündet am

24. November 1969
Horn,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Firma Lambert S [REDACTED], Bauunternehmung, Inhaber
Hubert S [REDACTED], N [REDACTED] Kreis G [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] für H [REDACTED] und T [REDACTED] S [REDACTED] GmbH,
B [REDACTED], L [REDACTED] Straße, vertreten durch den Geschäftsführer
Ernst N [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 29. September 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

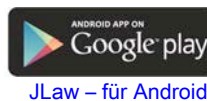
Die Klägerin war im Jahre 1961 damit beauftragt worden, für die Kreiswerke in Geilenkirchen den Erweiterungsbau eines Verwaltungsgebäudes auszuführen, das im Grundwasserbereich der Rur stand. Die druckwasserhaltende Isolierung der zum Schutz gegen das Grundwasser von der Klägerin errichteten Betonwanne sollte die Beklagte als ihre Subunternehmerin herstellen.

Die von der Beklagten ausgeführten Isolierarbeiten waren Ende Oktober 1961 beendet. Im November 1961 brachte die Klägerin bündig einen Schutz gegen mechanische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verletzungen der Isolierschicht an und errichtete den Erweiterungsbau in der Wanne. Am 1. Dezember 1961 zahlte sie an die Beklagte den restlichen Werklohn.

Ende 1961 traten in der Schachtsohle Wasserlachen auf, die die Klägerin auf nicht fachgerechte Isolierarbeiten der Beklagten zurückführte.

Am 7. Mai 1962 forderte sie die Beklagte unter Fristsetzung auf, die bestehenden Mängel zu beseitigen. Das lehnte diese am 14. Mai 1962 ab.

Um weitere Verzögerungen der Bauarbeiten zu vermeiden, brachte die Klägerin nach einer Absprache mit der Bauherrin mit Hilfe der Beklagten im Juli 1962 einen zusätzlich isolierenden Innenputz an. Dadurch entstanden ihr Kosten in Höhe von 5.286,30 DM.

Im Juni 1964 forderte die Bauherrin von der Klägerin Ersatz für den Minderwert des Gebäudes und für sonstige Schäden, die durch die mangelhaft ausgeführten Arbeiten an der druckwasserisolierten Wanne entstanden waren. Die Klägerin verpflichtete sich in einem Vergleich vom 24. August/2. September 1965 gegenüber der Bauherrin, zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag von 16.400 DM zu zahlen, ferner für die Dauer von 10 Jahren auf eigene Kosten den Keller im Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes so abzudichten, daß er den üblicherweise hinsichtlich der Trockenheit zu stellenden Anforderungen jederzeit entspricht.

Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung von 21.686,30 DM nebst Zinsen begehrt (Ersatz der Kosten von 5.286,30 DM und 16.400 DM Vergleichssumme). Außerdem hat

sie beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab 2. September 1965, die Garantie für die Trockenheit des Kellers in dem Erweiterungsbau des Verwaltungsbäudes zu übernehmen.

Die Beklagte hält sich nicht für ersatzpflichtig. Sie bestreitet, die Isolierungsarbeiten nicht fachgerecht durchgeführt zu haben. Im übrigen hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die erhobenen Ansprüche verjährt seien.

Das Oberlandesgericht ist dem gefolgt und hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die erst 1966 eingeklagten Ansprüche für verjährt.

Dagegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Das Berufungsgericht geht zu Recht bei der Prüfung der Frage der Verjährung von der Bestimmung des

§ 13 Nr. 4 VOB (B) aus. Nach seinen Feststellungen hat das Angebot der Beklagten den Hinweis enthalten, daß für die von ihr auszuführenden Arbeiten "Garantie nach der VOB" geleistet werde. Das ist mit der Annahme des Angebots durch die Klägerin vertraglich vereinbart worden. Es gelten daher für das Vertragsverhältnis der Parteien hinsichtlich der Gewährleistung die Bestimmungen des § 13 VOB (B). Bei den von der Beklagten ausgeführten Leistungen handelt es sich um Arbeiten an einem Bauwerk. Die Verjährungsfrist beträgt deshalb zwei Jahre, beginnend mit der Abnahme der Leistung der Beklagten (§ 13 Nr. 4 S. 2 VOB (B)).

2. Das Berufungsgericht führt aus, die Werkleistung der Beklagten sei stillschweigend spätestens in dem Zeitpunkt abgenommen worden, in dem die Klägerin, nachdem sie den Schutzestrich aufgebracht hatte, der Beklagten vorbehaltlos den Restwerklohn gezahlt habe. Das sei am 1. Dezember 1961 geschehen.

Die Leistung gelte auch deshalb als abgenommen, weil in der vor dem 1. Dezember 1961 erfolgten Zusendung der Schlußrechnung der Beklagten die schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung zu sehen sei (§ 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB (B)).

Auf jeden Fall sei aber mit der endgültigen Weigerung der Beklagten, kostenlos Nachbesserungsarbeiten auszuführen, die Verjährungsfrist in Gang gesetzt worden.

a) Die Abnahme der Leistung bedeutet die Anerkennung des Werkes als eine der Hauptsache nach vertrags-

gemäße Erfüllung (RGZ 107, 340, 343; 110, 404, 407). Eine solche Anerkennung kann ausdrücklich erklärt werden. Sie kann auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.

aa) Sie liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier darin, daß die Klägerin am 1. Dezember 1961 vorbehaltlos die restliche Werklohnforderung der Beklagten bezahlt hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. Hereth-Ludwig-Naschold, VOB, Bd. II § 12 Ez. 47; Ingenstau-Korbion, VOB, 5. Aufl. § 12 VOB (B), Rdn. 3; Staudinger, 11. Aufl. § 640 BGB, Rdn. 3; KG OLG 34, 39; vgl. auch BGH vom 13. Dezember 1962 VII ZR 193/61 Schäfer-Finnern Z. 2. 50 Bl. 9).

Das Berufungsgericht konnte die Werkleistung als am 1. Dezember 1961 abgenommen ansehen, auch wenn zu dieser die Beaufsichtigung der Anbringung des Schutzestrichs durch die Beklagte gehörte. Es hat festgestellt, daß dieser Schutzestrich schon v o r dem 1. Dezember 1961 aufgebracht worden ist (BU 10). Es konnte daher dahingestellt bleiben, ob die Beklagte überhaupt verpflichtet war, die Aufbringung des Schutzestriches zu beaufsichtigen. Eines Eingehens auf das Vorbringen der Revision zu dieser Frage bedarf es nicht.

bb) Die Revision meint, eine Abnahme habe trotz der Zahlung des Restwerklohnes nicht stattgefunden, weil die Abnahme begrifflich die Möglichkeit einer Überprüfung der Werkleistung der Beklagten voraussetze, diese habe aber erst nach Fertigstellung des Kellergeschosses erfolgen können.

Diese Meinung geht fehl.

Die Abnahme braucht nicht mit einer Prüfung verbunden zu sein, denn sie erfordert keine Prüfung des Werkes auf Mängel (vgl. Staudinger, 11. Aufl. § 640 BGB, Rdn. 4; Ingenstau-Korbion aaO, § 12 VOB (B), Rdn. 3; BGH VII ZR 26/57 vom 7. November 1957; VII ZR 20/59 vom 18. Dezember 1960) und auch keine sofortige Prüfungsmöglichkeit.

Es lag bei der Klägerin, hinsichtlich der Abnahme besondere Vereinbarungen zu treffen oder bei der Zahlung des Restwerklohnes einen Vorbehalt zu machen. Wenn sie das nicht tat, dann kann in der Zahlung des Restwerklohnes die Abnahme gesehen werden. Die Klägerin hatte dann die Möglichkeit, späterhin eine Prüfung vorzunehmen und bei Mängeln der Werkleistung die sich daraus ergebenden Ansprüche gegen die Beklagte zu stellen.

b) Darauf, ob die Abnahme auch nach § 12 Nr. 5 Abs. 1 oder Abs. 2 VOB (B) - wie es das Landgericht angenommen hatte - als erfolgt anzusehen ist, kommt es jedoch nicht an, da die Werkleistung spätestens am 1. Dezember 1961 abgenommen worden ist.

c) Verfehlt ist allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, die Verjährungsfrist habe auf jeden Fall mit der im Mai 1962 ausgesprochenen endgültigen Weigerung der Beklagten, die Mängel zu beseitigen, begonnen. Die Revision verweist zu Recht darauf, daß das Berufungsgericht insoweit die Ausführungen des erkennenden Senats in dem Urteil vom 2. Mai 1963 VII ZR 233/61 in JZ 1963, 596 = Schäfer-Finnern Z. 3. 01 Bl. 230 mißverstanden hat. Nur wenn der Auftraggeber die Abnahme endgültig verwei-

gert, dann beginnt die Verjährung in diesem Zeitpunkt (vgl. BGH aaO; VII ZR 111/66 vom 30. November 1967 Schäfer-Finnern Z. 2 331 Bl. 54; Ingenstau-Korbion, aaO § 13 VOB (B), Rdn. 55).

3. Das Berufungsgericht führt aus, die zweijährige Verjährungsfrist habe mit der im Mai 1962 erfolgten schriftlichen Aufforderung der Klägerin an die Beklagte, die Mängel zu beseitigen, neu zu laufen begonnen. Die Verjährungsfrist sei durch die weiteren Aufforderungen der Klägerin in den Jahren 1963/1964 nicht nochmals neu in Lauf gesetzt worden.

a) Diese Auffassung, die auch die Revision nicht angreift, entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. u.a. LM Nr. 6 zu § 13 VOB (B); VII ZR 199/61 vom 21. Januar 1963; Ingenstau-Korbion, aaO § 13 VOB (B), Rdn. 65), an der auch gegenüber der daran geübten Kritik (vgl. u.a. Hereth NJW 1963, 796; Wolff NJW 1968, 683; Brandt NJW 1968, 1508) festzuhalten ist. Sie entspricht allein den berechtigten Interessen des Auftraggebers und des Auftragnehmers dienenden Regelung in § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB (B).

b) Die Ansprüche der Klägerin sind daher im Mai 1964 verjährt, wenn sie unter die Bestimmung des § 13 Nr. 4 VOB (B) fallen. Die Klage ist erst am 15. März 1966 eingereicht worden.

4. Für die Revision ist davon auszugehen, daß die geltend gemachten Ansprüche an sich berechtigt sind. Hier geht es nur um die Frage der Verjährung. Während das Berufungsgericht die Ansprüche, die nach seinen

Ausführungen ihre rechtliche Grundlage in § 13 Nr. 5 Abs. 2 bzw. Nr. 7 Abs. 1 und 2 VOB (B) finden könnten, nach § 13 Nr. 4 VOB (B) für verjährt hält, meint die Revision, es handle sich um die Geltendmachung von "Mängelfolgeschäden" aus positiver Vertragsverletzung. Die Ansprüche verjährten daher erst in 30 Jahren.

a) Ob "Mängelfolgeschäden" aus positiver Vertragsverletzung bei einem den Gewährleistungsbestimmungen der VOB unterliegenden Vertrag von der kurzen Verjährung nach § 13 Nr. 4 VOB (B) auszunehmen sind, ist umstritten (vgl. dazu BGH vom 19. September 1966 VII ZR 186/64 Schäfer-Finnern Z. 4. 01 Bl. 42; BGHZ 46, 238, 239). Es wird nunmehr überwiegend die Meinung vertreten, solche "Mängelfolgeschäden" fielen ebenfalls unter die Bestimmung des § 13 Nr. 4 VOB (B) und nur solche Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung seien davon auszunehmen, die Schäden betreffen, welche mit einem Mangel nichts zu tun haben, wie z.B. die Verletzung einer vertraglichen Nebenverpflichtung zur Obhut (vgl. Ingenstau-Korbion, aaO § 13 VOB (B), Rdn. 54, die sich nunmehr der Ansicht von Hereth-Ludwig-Naschold, aaO § 13 VOB (B) Ez. 26 angeschlossen haben; Wussow NJW 1967, 953, 958; Herding-Schmalzl, Vertragsgestaltung und Haftung im Bauwesen, 2. Aufl. Kap. 43, 13). Der Senat kann aber auch hier wie in den früheren Urteilen (vgl. auch Urteil vom 21. Januar 1963 VII ZR 199/61 und vom 17. Februar 1964 VII ZR 200/62 in VersR. 1964, 516) diese Frage offen lassen. Bei den von der Klägerin geltend gemachten Ansprüchen handelt es sich nicht um solche aus positiver Vertragsverletzung. Sie sind vielmehr als Gewährleistungsansprüche anzusehen und verjähren daher in der Frist des § 13 Nr. 4 VOB (B).

b) Der Senat hat schon wiederholt dargelegt, wie die Abgrenzung von Schadensersatzansprüchen aus Gewährleistung nach § 635 BGB oder § 13 VOB (B) von solchen aus positiver Vertragsverletzung vorzunehmen ist. Es sei dazu insbesondere auf die Entscheidungen des Senats in BGHZ 35, 130, 132; 37, 341, 343; 46, 238, 239 verwiesen.

Für die positive Vertragsverletzung kommen solche Nachteile in Betracht, die dem Besteller als weitere Folge des Mangels - also außerhalb des Werkes und des infolge des Mangels entgangenen Gewinns - erwachsen. Allgemein läßt sich sagen, daß Ansprüche auf Ersatz solcher Schäden, die zwar auf ein mangelhaftes Werk zurückgehen, aber weder in einem dem Werk unmittelbar anhaftenden Nachteil bestehen noch sonst eng und unmittelbar mit dem Mangel zusammenhängen, nach den Regeln über die positive Vertragsverletzung und nicht nach den Vorschriften über die Gewährleistung zu ersetzen sind. Es ist auf die Art des geltend gemachten Schadens abzustellen (BGH JZ 1963, 596; NJW 1969, 1710). Bei einem den Gewährleistungsbestimmungen der VOB (B) unterliegenden Bauvertrag können als "Mängel- folgeschäden" aus positiver Vertragsverletzung überhaupt nur solche in Betracht kommen, für die nach § 13 Nr. 7 Abs. 2 VOB (B) Schadensersatz zu leisten wäre, denn allein diese Bestimmung gibt einen Schadensersatzanspruch für den "darüber hinausgehenden Schaden". Ansprüche, die schon nach § 13 Nr. 7 Abs. 1 VOB (B) begründet sind, fallen nicht in den Bereich der positiven Vertragsverletzung, denn bei § 13 Nr. 7 Abs. 1

VOB (B) handelt es sich um den "Schaden an dem Bauwerk, zu dessen Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient". Der enge und unmittelbare Zusammenhang zwischen Mangel und Schaden ist auch dann zu bejahen, wenn der Mangel einer Leistung, mit der der Auftragnehmer zu dem (gesamten) Bauwerk nur beigetragen hat, an diesem selbst einen Schaden entstehen läßt.

c) Die Klägerin verlangt einmal 5.286,30 DM als Ersatz der von ihr für den zusätzlichen Innenputz aufgewandten Kosten. Dieser Ersatzanspruch findet seine rechtliche Grundlage bereits in der Bestimmung des § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB (B). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Klägerin von der Beklagten unter Fristsetzung die Mängelbeseitigung verlangt, die Beklagte hatte sich geweigert, diese im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht auszuführen. Die Klägerin hatte dann auf ihre Kosten durch Anbringung eines zusätzlichen isolierenden Innenputzes Mängelbeseitigungsarbeiten ausgeführt. Dafür macht sie einen Kostenerstattungsanspruch geltend.

aa) Dabei handelt es sich um einen Gewährleistungsanspruch, der nach Maßgabe der Bestimmung des § 13 Nr. 4 VOB (B) verjährt (vgl. Hereth-Ludwig-Naschold aaO § 13 VOB (B), Ez. 26; Schmalzl NJW 1965, 129, 131; Wussow NJW 1967, 953, 957).

Auch der Kostenerstattungsanspruch beim BGB-Werkvertrag (§ 633 Abs. 3 BGB) unterliegt der kurzen Verjährung nach § 638 Abs. 1 BGB (BGHZ 19, 319, 320; 39, 189, 190).

Von einem Anspruch aus positiver Vertragsverletzung kann bei dem Kostenerstattungsanspruch keine Rede sein. Die VOB (B) betrachtet diesen überhaupt nicht als einen Schadensersatzanspruch (Urteil des Senats vom 2. März 1967 VII ZR 215/64; Schäfer-Finnern Z. 2. 414 Bl. 187).

bb) Ingenstau-Korbion (aa0) verweisen in Rdn. 80 zu § 13 VOB (B) darauf, daß der Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB (B) nach § 13 Nr. 4 VOB (B) verjährt. Sie meinen dann allerdings in Rdn. 84 zu § 13 VOB (B) - S. 814 unten -, dieser Kostenerstattungsanspruch könne bestenfalls nach 30 Jahren verjähren (vgl. auch Rdn. 84 zu § 13 VOB (B) S. 815). Sie beziehen sich insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2. März 1967 (BGHZ 47, 272 = Schäfer-Finnern Z. 2. 414 Bl. 187). Das ist verfehlt.

Wenn in dem Urteil u.a. ausgeführt wird (insoweit in BGHZ 47, 272 nicht abgedruckt), diesen (Kostenzahlungsanspruch) habe zwar die Klägerin erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht, auch der Beweissicherungsantrag sei nach Ablauf der Verjährungsfrist eingegangen, so bezieht sich das auf die ursprüngliche Verjährungsfrist und nicht auf die durch das schriftliche Verlangen des Auftraggebers nach § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB (B) neu in Lauf gesetzte Verjährungsfrist. Das wird ganz deutlich durch die weitere Ausführung in dem Urteil, wo es heißt: "Die Klägerin hatte jedoch innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich unter Fristsetzung die Mängelbeseitigung verlangt, und deshalb kann die Beklagte nach § 13 Ziff. 5 VOB (B) gegenüber dem aus diesem nicht erfüllten Verlangen sich ergebenden Kostenerstattungsanspruch nicht die Einrede

der Verjährung erheben". Dem ist noch beizufügen, daß jene Klage innerhalb der neu in Lauf gesetzten Verjährungsfrist erhoben worden war (vgl. oben unter 3 a).

cc) Wenn diese neue Verjährungsfrist jedoch - wie hier - abgelaufen ist, dann ist auch der Kostenerstattungsanspruch verjährt. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht den hier geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch als verjährt angesehen.

d) Die Klägerin will mit der Zahlung von 16.400 DM von der Beklagten Ersatz dafür haben, daß sie an die Bauherrin einen Ausgleich für den Minderwert, der für die Mängel an der Betonwanne in Rechnung gesetzt worden war (BU 4), gezahlt habe, außerdem seien mit dieser Zahlung weitere Ansprüche der Bauherrin abgefunden. Dabei handelte es sich um Miet- und Nutzungsausfallschäden (BU 4, 13).

Die Klägerin ihrerseits fordert den Ersatz von der Beklagten, weil deren Werkleistung mangelhaft gewesen sei und so auch zu diesen Schäden geführt habe. Diese Schäden sind solche, die eng und unmittelbar mit dem geltend gemachten Mangel zusammenhängen. Es handelt sich um Schäden am Bauwerk nach § 13 Nr. 7 Abs. 1 VOB (B). Das wird auch nicht dadurch anders, daß die Klägerin sich ihrerseits gegenüber der Bauherrin verpflichtet hat, die Schäden zu ersetzen. Dadurch, daß der Schaden nicht an der Bauleistung der Beklagten (Isolierung) entstanden ist, sondern sich nach dem Vorbringen der Klägerin auf ihre weitere Werkleistung ausgewirkt hat, wird er nicht zu einem entfernteren Mängelfolgeschaden (vgl. oben unter 4 b a. E.). Minderwert und Nutzungs- und Mietausfall-

schaden als ein infolge des Mangels entgangener Gewinn sind allein unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung zu ersetzen (BGHZ 46, 238, 239, 240; Ingenstau-Korbion, aaO § 13 VOB (B) Rdn. 54; zum Mietausfall vgl. auch BGH vom 30. November 1967 VII ZR 111/66 Schäfer-Finnern Z. 2. 331 Bl. 54).

Das Berufungsgericht hat daher den Zahlungsanspruch (16.400 DM) rechtlich zutreffend nach § 13 Nr. 4 VOB (B) als verjährt angesehen.

e) Das gilt auch für den weiterhin von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Übernahme der von ihr nach dem Vergleich mit der Bauherrin zu leistenden 10jährigen Garantie. Die Klägerin erstrebt, daß ihr die Beklagte im Weg des Schadensersatzes diese Garantie abnimmt.

Dabei handelt es sich ersichtlich um eine zwischen ihr und der Bauherrin vereinbarte Verlängerung der Verjährungsfrist für die Gewährleistung.

Das Berufungsgericht bezeichnet diesen Schaden als einen "Folgeschaden am Bauwerk", der nach § 13 Nr. 7 Abs. 2 VOB (B) zu ersetzen sei. Das kann nicht gebilligt werden. Es handelt sich auch hier um einen Schadensersatzanspruch, der schon in § 13 Nr. 7 Abs. 1 VOB (B) seine Stütze finden könnte. Es wird auch insoweit ein Schaden ersetzt verlangt, der eng und unmittelbar mit der von der Klägerin als mangelhaft angesehenen Werkleistung der Beklagten zusammenhängt. Es wird verlangt, daß über die Fristen der Gewährleistung, wie sie sich aus § 13 Nr. 4 VOB (B) ergeben, weiterhin für 10 Jahre

ab 2. September 1965 Gewähr für die Werkleistung geleistet wird. Das ist aber ein Schaden, der nicht außerhalb der Werkleistung der Beklagten entstanden ist, sondern sich unmittelbar aus dem Mangel der Werkleistung ergibt und am Bauwerk selbst besteht, wenn die Klägerin sich zu dieser längeren Gewährleistung auch erst durch den Vergleich mit der Bauherrin verpflichtet hat.

5. Das Berufungsgericht führt aus, dafür, daß abweichend von § 13 Nr. 4 VOB (B) nach § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB (B) die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, habe die Klägerin weder etwas vorgetragen, noch sei solches ersichtlich. Weder nach der Bauwesenversicherung, noch nach den AHB werde für Schäden der vorliegenden Art Versicherungsschutz gewährt.

Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Klägerin macht - wie ausgeführt - Gewährleistungsansprüche geltend. Gegen eine solche Inanspruchnahme wird die Beklagte weder durch die Haftpflicht- noch durch die Bauwesenversicherung geschützt (BGHZ 46, 238, 240-242; BGH vom 30. Dezember 1963 VersR. 1964, 265; Wussow NJW 1967, 1552).

6. Nach alledem ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hat gemäß § 97 ZPO die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Finke

Schmidt